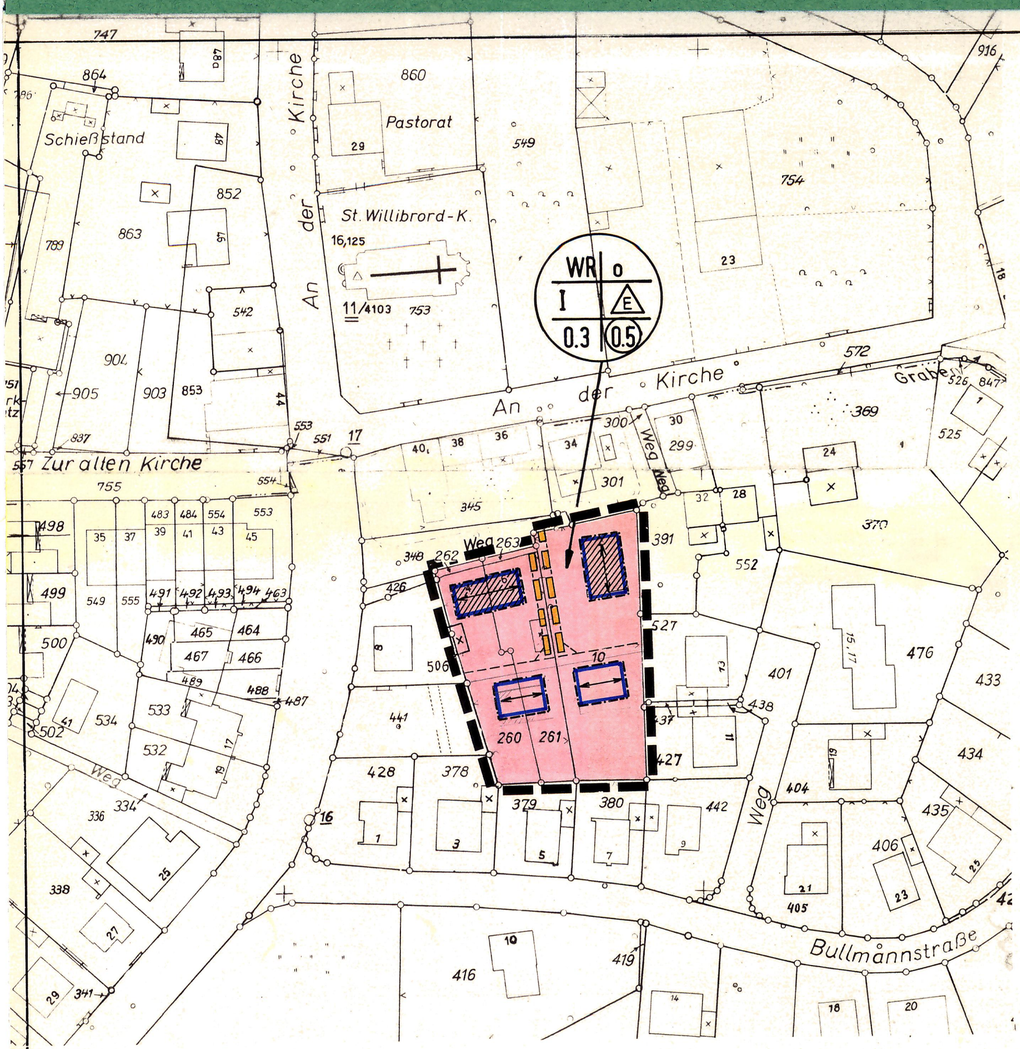
Kleve 022

2 – 207 – 0



Textliche Festsetzungen

Garagen und Nebenanlagen

Im Plangebiet ist je Einzelhaus in der nicht überbaubaren Fläche nur ein Garagenbau zulässig.
Der Garagenbau darf eine Grundfläche von 30 qm nicht überschreiten

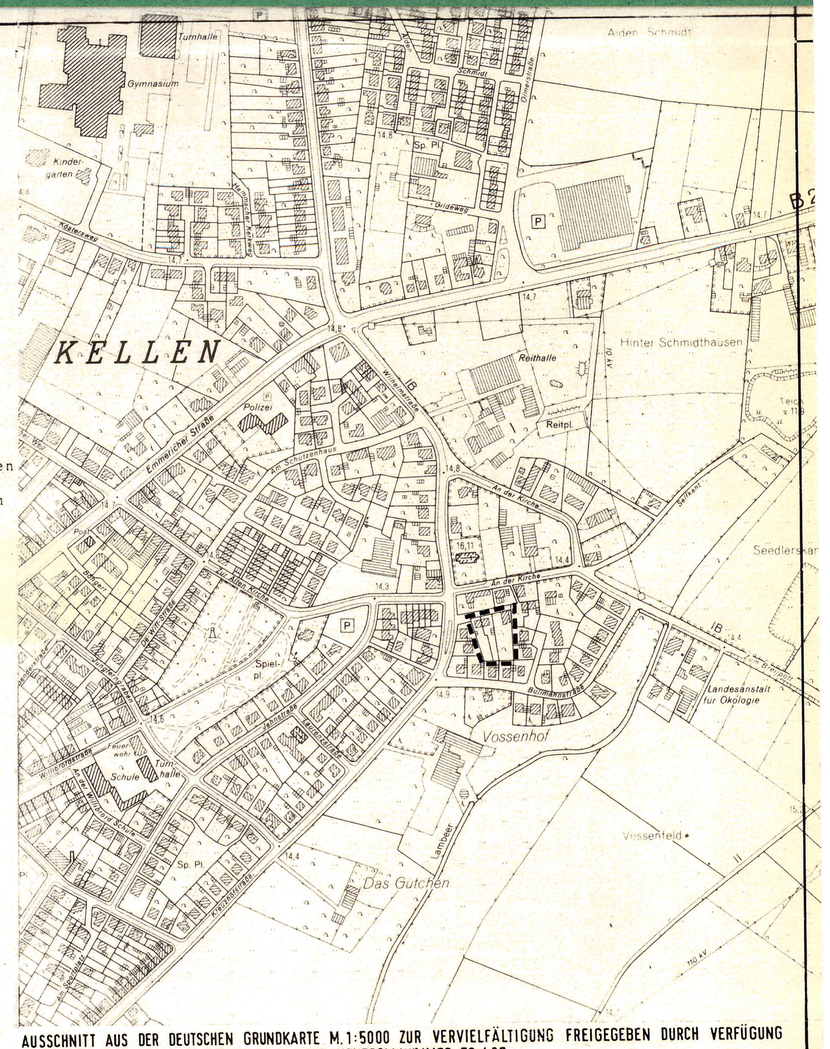
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO von über 15 cbm sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
(§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Nutzung

Im Plangebiet sind nicht mehr als zwei Wohnungen je Einzelhaus zulässig.

Hinweis:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in einer gesonderten Satzung erfaßt.



AUSSCHNITT AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE M.1:5000 ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VERFÜGUNG DER KREISVERWALTUNG KLEVE VOM 3.12.1987 KONTROLLNUMMER 52 / 87

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschossflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
z.B. II Als Höchstgrenze
II-III Als Mindest- und Höchstgrenze
(II) Zwingend

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze
z.B. TH 12,4 m Traufhöhe
FH 15,2 m Firsthöhe
OK 13,6 m Oberkante
MIN 2,5 m Mindesthöhe
MAX 3,5 m Maximale Höhe

Bauweise,-linie,-grenze

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- B. EG. Baugrenze Erdgeschoß
- B. 1.OG. Baugrenze ad 1. Obergeschoß

Gemeinbedarfsflächen

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u.Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u.Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich
- VB Verkehrsberuhigter Bereich
- F Fussweg
- Einfahrt
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bahnanlagen

Grünflächen

- Grünflächen
- Ö Öffentlich
- P Privat
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Spielbereiche
- A Für alle Kinder
- B Für schulpflichtige Kinder
- C Für Klein- u. jüngere Schulkinder

Gemäß Rd. Erl. v. 31.7.1974 Shbl. NW 2311, zuletzt geändert am 29.3.1978 VC2/ VC 4- 901.11

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Bäume
  - Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
  - Bäume
  - Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - N Naturschutzgebiet
  - L Landschaftsschutzgebiet
  - ND Naturdenkmal
  - LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald

Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungsleitungen

- Oberirdisch
- Unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
- ST Stellplätze
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- GA Garagen
- TGA Tiefgaragen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen
- Mit Geh.- Fahr- und Leitungsrechten zubelastende Flächen zugunsten DER ANLIEGER
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung des Änderungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ohne I-IV Abstandsklassen
- Vorgartenbereich
- L. H. Lichte Höhe mindestens z.B. 3,5 m

Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen (Bundesbahn)
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (Denkmalbereichssatzung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz)
- D Einzelanlagen (Unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweise

- 3 Nutzungsgebiet
- Einteilung der Verkehrsflächen (Bäume, Verkehrsgrün, Gehweg, Radweg, Parkstreifen)
- F Fusswegeführung
- Hauptfirst Firstrichtung
- Sichtfelder
- geplante Grundstücksgrenzen
- E als Baudenkmal vorgeschlagen
- Vorgartenbereich

Änderungen in Grün gemäß Verfügung des Regierungspräsidenten vom AZ.

Bestandsangaben

- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- 407 Polygonpunkt mit Nummer
- Böschung
- Baum, Baumreihe
- 12 O Gebäude mit Geschoßzahl- und Hausnummer
- Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten
- Durchfahrt
- Arkade
- 58.07 Höhenlage ü. NN
- kV- Kabel

Plangrundlage

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch ~~Vergrößerung~~ ; Kopie der amtlichen Katasterkarte, ~~Neuvermessung~~. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

Kleve, den 18.12.1992

GEZ. MICHELS
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlage

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom von: 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 883).

-§§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm. VO-) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023).

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplannes Nr.

Beschluß zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom 2.10.91 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 7.9.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Kleve, den 21.12.1992

Der Bürgermeister
GEZ. THELOSEN
(Thelosen)

Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom
bis

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am

Kleve, den

Der Stadtdirektor
(Palmen)

Offenlegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 7.9.1992 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 17.9.92 bis 19.10.92 einschließlich ausgelegen.

Kleve, den 21.12.1992

Der Stadtdirektor
GEZ. PALMEN
(Palmen)

Änderungen

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (3) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom geändert worden.
Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.

Kleve, den

Der Bürgermeister
(Thelosen)

Beschluß a. Satzung

Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 2.12.1992 als Satzung beschlossen.

Kleve, den 21.12.1992

Der Bürgermeister
GEZ. THELOSEN
(Thelosen)

Anzeige

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)) hat mir dieser Bebauungsplan vorgelegen.

Verfügung vom HEUTIGEN TAGE
(Az. 35.2-12.25 KLEVE 2-207-0)

Düsseldorf, den 11. 2. 1993

Der Regierungspräsident
GEZ. TERHART
Im Auftrage

Bekanntmachung

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 4.3.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 4.3.1993 Rechtskraft erlangt.

Kleve, den 05.03.1993

Der Bürgermeister
GEZ. THELOSEN
(Thelosen)

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 2-207-0
Ausfertigung:
Gemarkung: KELLEN
Flur: 11
Maßstab: 1:1000